

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/190/2017	AZ:	19.12.2017
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,3 - Planung und Bauen
Bau- und Grundstücksangelegenheiten Errichtung eines Carports Am Kieferschlag 18		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.01.2018	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Entscheidung

Sachverhalt:

Gestellt wird ein Antrag auf Genehmigung nach der Erhaltungssatzung „Am Kieferschlag/Rehkoppel“ für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück „Am Kieferschlag 18“. Das Grundstück grenzt mit seiner westlichen und südlichen Grenze an eine Waldfläche an. Es befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Bauvorhaben sind nach § 34 BauGB zu beurteilen. Der Carport ist gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1b LBO verfahrensfrei. Aufgrund der Unterschreitung des Waldabstandes ist eine Ausnahmegenehmigung notwendig. Hierfür wurde der Antrag an die Bauaufsicht weitergeleitet, welche die Untere Forstbehörde beteiligt. Diese Entscheidung obliegt nicht der Gemeinde Aumühle.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle empfiehlt dem Bürgermeister, die Genehmigung nach der Erhaltungssatzung „Am Kieferschlag/Rehkoppel“ für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück „Am Kieferschlag 18“ zu erteilen.

Der Carport darf nur mit Vorliegen der Ausnahmegenehmigung durch die Untere Forstbehörde für die Unterschreitung des Waldabstandes errichtet werden.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------